

BGB Nr. 5 = VersR 1984, 630 [631]) kommt aber ein von den Fristen des § 124 BGB unberührtes Leistungsverweigerungsrecht dort in Betracht, wo die Regelung der §§ 16f. VVG nicht eingreift, z. B. bei Täuschungen über andere als gefahrenerhebliche Umstände, oder wo sie andere geschützte Interessen des Versicherers nicht abschließend behandelt. Letzteres ist der Fall bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen, insbesondere bei den Tatbeständen der §§ 826, 823 II BGB, welche neben den §§ 16f. VVG anzuwenden sind.

Dieser Fall liegt hier vor. Zur Anzeige gefahren-erheblicher Umstände ist nach § 16 VVG der Versicherungsnehmer verpflichtet. Nach den Feststellungen des Tatrichters war M. aber nicht Abschlußvertreter seiner Ehefrau. Das Verhalten des Ehemannes M. stellt aber zugleich eine gegen die bekl. Versicherung gerichtete unerlaubte Handlung dar. Denn er hat die Bekl. über seine Mordabsicht getäuscht und sie, indem er sich seiner Ehefrau als eines nicht dolosen Werkzeuges bediente, zum Abschluß eines Le-

bensversicherungsvertrags veranlaßt, bei dem der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt werden sollte. Darin liegt ein in mittelbarer Täterschaft begangener Betrug zu Lasten der Bekl.

Die gegen die Bekl. gerichtete unerlaubte Handlung mußte Frau S. und müssen als deren Erbinnen die Kl. ungeachtet deren eigener Gefährdung gegen sich gelten lassen. Denn sie war untrennbar mit dem Abschluß des Lebensversicherungsvertrags verbunden, nicht etwa nur bei Gelegenheit des Abschlusses begangen. § 278 BGB schränkt die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Erfüllungsgehilfen auch für den Fall nicht ein, daß seine eigenen Interessen durch die Handlungsweise des Erfüllungsgehilfen gefährdet werden. Im Wege des Schadensersatzes kann deshalb die Beklagte verlangen, daß sie so gestellt wird, wie sie ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Da nicht fraglich sein kann, daß sie in Kenntnis der Mordabsicht den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, ist sie von der zugesagten Versicherungsleistung freizustellen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

## Deutscher Juristinnenbund Stellungnahme

zu dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes  
und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Juristinnenbund erkennt an, daß im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahren sowie auf den steigenden Finanzbedarf für die Altersversorgung nach Wegen gesucht werden muß, um die dadurch bedingten Probleme zu lösen. Die in dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Änderungen enthalten jedoch eine Reihe gravierender Unstimmigkeiten und Ungerechtigkeiten, die dringend ausgeglichen werden müssen:

### 1. Benachteiligung von beurlaubten oder teilzeitarbeitenden Bediensteten nach dem neuen Versorgungsrecht

Die vorgesehene linearisierte Ruhegehaltsskala mit erforderlicher 40-jähriger ruhegehaltstfähiger Dienstzeit bis zur Erreichung des Pensionshöchstsatzes von 75 % wirkt sich in unveränderbarer Weise nachteilig für solche Bediensteten – in aller Regel Beamtinnen und Richterinnen – aus, die wegen der Erziehung von Kindern oder der Pflege naher Angehöriger von der Möglichkeit einer Beurlaubung oder Teilzeitarbeit Gebrauch gemacht haben oder

Gebrauch machen werden. Hier entstehen Versorgungslücken, die nach Modellberechnungen des Deutschen Beamtenbundes im Vergleich zum bisherigen Recht Kürzungen des Ruhegehalts um mindestens 20 % zur Folge haben. Der neu vorgesehene Kindererziehungszuschlag für Kinder, die ab 1992 geboren werden, gleicht diesen Ruhegehaltsverlust nicht annähernd aus.

Der Deutsche Juristinnenbund fördert deshalb:

- *Versorgungslücken, die durch Beurlaubung oder Teilzeitarbeit wegen Kindererziehung oder durch Pflege von Angehörigen entstehen, müssen angemessen geschlossen werden.*
- *Hierzu ist es erforderlich, daß Erziehungsjahre und Pflegejahre in angemessenem zeitlichen Umfang in gleicher Weise wie sonstige Zeiten ohne Dienstleistung (Krankheit, Kur, Wehrübung, Wehr- und Ersatzdienst, Ausbildungszeiten) als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.*
- *Als angemessener zeitlicher Umfang ist die Dauer von 3 Jahren je Kind oder zumindest ein wesentlicher Anteil dieses Zeitraumes zugrunde zu legen.*

## 2. Unzureichende Übergangsregelung

Die neuen Übergangsvorschriften zur Bestandswahrung sind unzureichend. Sie kommen nur den älteren Bediensteten zugute. Jüngere Bedienstete unterliegen dem neuen Recht, das auf jede Lücke der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit durch eine empfindliche Kürzung der Versorgung reagiert, und zwar auch dann, wenn diese Lücken vor Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden sind. Dies verletzt das Prinzip des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, das den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums innewohnt.

Der Deutsche Juristinnenbund fordert deshalb:

*Das bisherige Versorgungsrecht muß für alle Frauen und Männer, die im Vertrauen auf das frühere Versorgungsrecht wegen Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen beurlaubt waren oder in Teilzeit gearbeitet haben, weitergelten.*

## 3. Rückwirkende Abschaffung des Versorgungsabschlags

Der Versorgungsabschlag des § 14 BeamtVG ist verfassungsrechtlich angreifbar und familienpolitisch unververtretbar.

Der Deutsche Juristinnenbund fordert deshalb:

*Der Versorgungsabschlag des § 14 BeamtVG muß auch rückwirkend entfallen.*

## 4. Angemessene Anrechnung von Ausbildungszeiten

Die Ersetzung der degressiven Ruhegehaltsskala in der Beamtenversorgung durch eine linearisierte Ruhegehaltsskala nach dem Modell der gesetzlichen Rentenversicherung leidet an einem wesentlichen Mangel dadurch, daß Ausbildungszeiten unzureichend angerechnet werden. Während in der Rentenversicherung ab 1992 Schul- und Hochschulzeiten bis zur Dauer von insgesamt 7 Jahren angerechnet werden, und zwar zwingend, bleibt § 11 BeamtVG unverändert. Danach werden Schulzeiten überhaupt nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt. Eine Anrechnung von Mindesthochschulzeiten einschließlich der Prüfungszeit ist nur fakultativ vorgesehen. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß sich die durchschnittliche Studiendauer in den vergangenen Jahren erheblich verlängert hat, daß für Juristen und in gleicher Weise für Lehrer nach dem zweiten Staatsexamen Wartezeiten von mehreren Jahren entstehen können und daß einige Bundesländer in der jüngeren Vergangenheit an Juristen und Lehrer als Berufsanfänger nur Teilzeitarbeitsplätze vergeben haben. Ohne Anrechnung von Ausbildungszeiten bleibt deshalb für Juristen und in gleicher Weise auch für Lehrer der Pensionshöchstsatz praktisch unerreichbar.

Der Deutsche Juristinnenbund fordert deshalb:

*In der Beamtenversorgung müssen Schul- und Hochschulzeiten in gleichem zeitlichen Umfang wie in der gesetzlichen Rentenversicherung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt werden.*

Die dargelegten Mängel des neuen Versorgungsrechts müssen unverzüglich ausgeglichen werden. Hierfür bietet sich das vorgesehene Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften an. Ein Festschreiben der Benachteiligungen für diejenigen Bediensteten, die aus familiären Gründen beurlaubt waren oder in Teilzeit gearbeitet haben, liefe auf eine unververtretbare rechtspolitische Abwertung und Bestrafung dieses Einsatzes für die Familie hinaus. Soweit nach Berücksichtigung der vorstehenden Vorschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung ungünstigere Bedingungen für Frauen gelten, die als Beurlaubte oder Teilzeitarbeitende Familienarbeit leisten, darf dies nicht Vorbild sein. Familien- und gesellschaftspolitisch vertretbar ist allein das Ziel, Leistungen für die Familie allgemein aufzuwerten.

## Beschluß

### OLG Bremen, § 1587 c Nr. 1 BGB Ausschluß des Versorgungsausgleichs

*Die Durchführung des Versorgungsausgleichs ist grob unbillig, wenn die Ehefrau dem Ehemann unter für sie besonders erschwerten Umständen während der Ehe den Abschluß seiner Ausbildung ermöglicht hat.*

Beschluß des Hans. OLG Bremen 11.7.1989 – 5 UF 49/89

Aus den Gründen:

In dem teilweise angefochtenen Verbundurteil, auf dessen Begründung insoweit Bezug genommen wird, hat das Familiengericht den Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

Die gemäß § 629 a Abs. 2, 621 e ZPO zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet. Das Familiengericht hat den Versorgungsausgleich zu Recht ausgeschlossen.

Der Ausschluß des Versorgungsausgleichs ist gemäß § 1587 c Nr. 1 BGB begründet. Danach kommt ein Ausschluß des Versorgungsausgleichs in Betracht, wenn aufgrund der besonderen Verhältnisse in einer Ehe die Durchführung des Wertausgleichs dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs in unerträglicher Weise widersprechen würde. Das ist dann anzunehmen, wenn der Verzicht des einen Ehe-